

MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger in LUXEMBURG

1. Unterbringungen im Rahmen der Jugendhilfe

Die Unterbringung Minderjähriger in Luxemburg bedarf grundsätzlich der Durchführung des sogenannten Konsultationsverfahrens nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung). Derzeit ist bei einer Unterbringung in Luxemburg im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII mit Zustimmung der Sorgeberechtigten eine bloße Mitteilung gemäß Artikel 56 Absatz 4 ausreichend.

Inhalt der Mitteilung

Die Mitteilung kann formlos erfolgen und muss das als Anlage beiliegende ausgefüllte Datenblatt sowie die entsprechenden Anlagen und Nachweise enthalten. Das Datenblatt ist beim Bundesamt für Justiz auf Wunsch im Word-Format erhältlich. Übersetzungen sind nicht erforderlich.

2. Unterbringungen durch Gerichtsentscheidungen

In Fällen von Unterbringungen Minderjähriger in Luxemburg auf der Grundlage von Anordnungen deutscher Gerichte ist in Luxemburg ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren nach Artikel 56 Absatz 1-3 der Verordnung erforderlich. Der zuständige luxemburgische Jugendrichter muss der Unterbringung vorab zustimmen.

Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss ein formloses Anschreiben, das als Anlage beiliegende ausgefüllte Datenblatt sowie die entsprechenden Anlagen und Nachweise enthalten. Das Datenblatt ist auf Wunsch beim Bundesamt für Justiz im Word-Format erhältlich. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Unterlagen aus Luxemburg angefordert werden.

Aus Datenschutzgründen wird darum gebeten, von der Übersendung kopierter Ausweisdokumente abzusehen.

Mitteilung/Ersuchen durch wen?

Die Mitteilung/das Ersuchen muss durch das für die konkrete Unterbringungsmaßnahme zuständige Gericht oder Jugendamt erfolgen. Bei Unterbringungen im Rahmen der Jugendhilfe kann der durchführende freie Träger (lediglich) unterstützend tätig werden, z. B. bei Übersetzungen.

Mitteilung/Ersuchen an wen?

Die Mitteilung/das Ersuchen kann an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz in Bonn, gesendet werden und wird von dort an die Zentrale Behörde in Luxemburg übermittelt. Die Kontaktdaten des Bundesamts für Justiz lauten:

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99 - 103
53113 BONN
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401

Es ist auch möglich, die Mitteilung/das Ersuchen unmittelbar an die Zentrale Behörde in Luxemburg zu richten:

Central authority and
Office national de l'enfance
3-5, rue Auguste Lumière
L-1950 LUXEMBOURG
Luxembourg
E-Mail: one@one.etat.lu
Telefon: +352 47 59 81 336
Telefax: +352 47 05 50

Ansprechpartner

Für Rückfragen zum Konsultationsverfahren in Luxemburg sowie allgemein für Fragen der grenzüberschreitenden Unterbringung im Zusammenhang mit der Brüssel II a-Verordnung steht das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung. Informationen hierzu sind zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

unter dem Stichwort „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ abrufbar.